

Schon daß der Bauernstand nie zu Grundeigentum gelangen konnte — die erste Folge der ägyptischen Kasten-Verfassung — möchte hinreichend seyn, das Urtheil über sie zu bestimmen. Ob aber nicht ursprünglich die Bauern Eigenthümer ihres Bodens gewesen — wie selbst die biblische Tradition annimmt —, und durch die Einwanderung indischer oder äthiopischer — die wieder mit Indien zusammenhängen — Priester-Colonien einen ähnlichen Verlust erlitten, wie die Völker des römischen Reichs durch die germanischen Einwanderungen? wird wohl nie klar zu machen seyn. Daß alles Grundeigentum der zwei herrschenden Kasten von den Königen so geradezu ausgehe, läßt sich nicht annehmen, da sich nicht einsehen läßt, wie die Könige dazu gekommen; es muß nothwendig eine verlorne Geschichte vorhergehen.

5.

III. Die Juden.

Das Characteristische der jüdischen Verfassung besteht wohl vorzüglich darin, daß es dort keine Kriegerkaste gab. Die Theokratie duldete keine. Dies hatte die sehr wichtige Folge, daß das ganze Volk Eigenthümer seines Bodens war, wie es ihn auch selbst vertheidigte. Guts herrliche Verhältnisse gab es also nicht, denn die Zinsbarkeit der nicht ausgerotteten Kanaaniter ⁴⁴⁾ war nur eine publicistische Abhängigkeit von Völkern zu einzelnen Volksstämmen Israels. — Nur ein erblicher Priester- und Gelehrten-Adel bestand, letzterer durch den Stamm der Leviten. Nicht aber besaß dieser Priester- und Gelehrten-Adel, wie bei den Egyptern, einen bedeutenden Theil des Bodens. Von den Leviten lesen wir ⁴⁵⁾: »Und der Herr »redet mit Mose auf dem Gefilde der Moabiter am Jordan »gegen Jericho, und sprach: Gebeut den Kindern Israel, daß »sie den Leviten Städte geben von ihren Erbgütern, daß sie »wohnen mögen; dazu die Vorstädte um die Städte her sollt »ihr den Leviten auch geben, daß sie in den Städten wohnen,

44) Buch der Richter Kap. I. III.

45) IV, Mos, Kap. 35. V. 1 ff.

»und in den Vorstädten ihr Vieh und Gut und allerlei Thier
 »haben. Die Weite aber der Vorstädte, die sie den Leviten
 »geben, soll tausend Ellen außer der Stadtmauern umher
 »haben.« Etwas Feld erhielten die Leviten hierdurch, wie dar-
 aus hervorgeht, daß ⁴⁶⁾ verordnet ist: »das Feld von ihren
 »Städten soll man nicht verkaufen, denn das ist ihr Eigenthum
 »ewiglich.« Unbedeutend genug mochte übrigens dieses Feld
 seyn, so daß es immerhin noch heißen konnte ⁴⁷⁾: »Die Prie-
 »ster, die Leviten sollen nicht Theil noch Erbe haben mit Is-
 »rael, die Opfer des Herrn und sein Erbtheil sollen sie essen.
 »Darum sollen sie kein Erbe unter ihren Brüdern haben, daß
 »der Herr ihr Erbe ist, wie er ihnen geredet hat.« — Ueber
 die Befolgung der Priester und Leviten wird nun in dieser
 Stelle gleich weiter Folgendes gesagt: »Das soll aber das
 »Recht der Priester seyn an dem Volk, und an denen, die da
 »opfern, es sey Ochs oder Schafe, daß man dem Priester gebe
 »den Arm und beide Backen und den Wanst, und das Erstling
 »deines Kornes, deines Mosts und deines Oels, und das Erst-
 »ling von der Schur deiner Schafe. Denn der Herr dein
 »Gott hat ihn erwählet aus allen deinen Stämmen, daß er
 »stehe am Dienst im Namen des Herrn, er und seine Söhne
 »ewiglich. — Wenn ein Levit kommet aus irgend einer deiner
 »Thoren, oder sonst irgend aus ganz Israel, da er ein Gast
 »ist und kommet nach aller Lust seiner Seele an den Ort, den
 »der Herr erwählet hat, daß er diene im Namen des Herrn
 »seines Gottes, wie alle seine Brüder die Leviten, die daselbst
 »für dem Herrn stehen, die sollen gleichen Theil zu essen haben,
 »über das er hat von dem verkauften Gut seiner Väter.«
 Von einem Rechte der Priester und Leviten auf den Zehnten
 wird hier nichts gesagt, und auch nirgend wird ein solches
 strenges Recht ausgesprochen, sondern nur Folgendes ⁴⁸⁾ be-
 stimmt: »Du solt alle Jahr den Zehenden absondern alles Ein-
 »kommens deiner Saat, das aus deinem Acker kommet. Und

46) III. Mos. Kap. 25. V. 8.

47) V. Mos. Kap. 18. V. 1.

48) V. Mos. Kap. 14. V. 6. 7. 8.

»solts essen für dem Herrn deinem Gott, an dem Ort, den er
 »erwählet, daß sein Name daselbst wohne, nämlich vom Zehenden
 »deines Getreides, deines Mosts, deines Oeles, und der
 »ersten Geburt deiner Kinder, und deiner Schafe, auf daß du
 »lernest fürchten den Herrn deinen Gott dein Leben lang. —
 »Wenn aber des Weges dir zu viel ist, daß du solches nicht
 »hintragen kannst, darum, daß der Ort dir zu ferne ist, den
 »der Herr dein Gott erwählet hat, daß er seinen Namen da-
 »selbst wohnen lasse (denn der Herr dein Gott hat dich geseg-
 »net), so gib's um Geld, und faß das Geld in deine Hand,
 »und gehe an den Ort, den der Herr dein Gott erwählet hat,
 »und gib's Geld um alles, was deine Seele gelüftet, es sey um
 »Künder, Schaf, Wein, starken Trank, oder um alles, was
 »deine Seele wünschet, und isß daselbst für dem Herren deinem
 »Gott, und sey fröhlich, du und dein Haus, und der Levit,
 »der in deinem Thor ist, du solt ihn nicht verlassen, denn er
 »hat kein Theil noch Erbe mit dir. — Ueber drei Jahr soltu
 »ausföndern alle Zehenden deines Einkommens desselben Jahrs,
 »und solts lassen in deinem Thor, so sol kommen der Levit,
 »der kein Theil noch Erbe mit dir hat, und der Fremdling,
 »und der Waise und die Witwee, die in deinem Thor sind,
 »und essen und sich sättigen, auf daß dich der Herr dein Gott
 »segene in allen Werken deiner Hand, die du thust.« — Eben
 so ausdröcklich sagt eine andere Stelle, daß und wie das dritte
 Jahr ein Zehnd-Jahr sey ⁴⁹): »Wann du alle Zehenden dei-
 »nes Einkommens zusammenbracht hast im dritten Jahr,
 »das ist ein Zehendenjahr, so soltu den Leviten, den
 »Fremdlingen, den Waisen und den Witwen geben, daß sie
 »essen in deinem Thor und satt werden. Und solt sprechen für
 »dem Herren deinem Gott: Ich habebracht, das geheyliget
 »ist aus meinem Hause, und habs gegeben den Leviten, den
 »Fremdlingen, den Waisen und den Witwen, nach alle deinem
 »Gebott, daß du mir gebotten hast. Ich habe deine Gebott
 »nicht übergangen noch vergessen. Ich habe nicht davon gessen
 »in meinem Leyde, und hab nit davon gethan in Unreinigkeit.

49) V. Mos. Kap. 26. B. 4.

»Ich hab nit zu den Todten davon gegeben. Ich bin der Stimme des Herrn meines Gottes gehorsam gewest, und habe gethan alles, wie du mir gebotten hast.«

Es läßt sich daher nicht einsehen, wie v. Raumer ⁵⁰⁾ noch annehmen konnte, daß den Leviten der Zehnten bestimmt gewesen, und sie — etwa ein Fünftel des Volkes — dadurch und durch die übrigen zufälligen Einkünfte wenigstens ein Neuntel aller Einnahmen erhalten haben würden; es ist ja offenbar, daß nur eine moralische Vorschrift der Zehnten-Austheilung für das dritte Jahr vorlag, und hier noch die Leviten eine bedeutende Concurrenz an den Fremdlingen, Waisen und Witwen hatten.

6.

Die Dotation des Priester- und Gelehrten-Adels war also eine solche, die weder der Freiheit noch dem Wohlfeyn des Volkes schaden konnte, und so war denn gerade diese theokratische priesterliche Verfassung freier, als die der Kasten-Völker. Es ist eigentlich schwer zu sagen, welchen Namen man der jüdischen Verfassung, wie sie Moses gezeichnet, geben solle; Lunden ⁵¹⁾ sagt darüber folgendes: »Eine föderirte Republik läßt sich der bürgerliche Zustand der gesammten Israeliten schwerlich nennen; von einer Republik hatten weder Moses, noch seine Nachfolger, einen Begriff, und ein Bund der Stämme untereinander fand nicht Statt. Die Bezeichnung: demokratische Theokratie, hingegen dürfte noch unpassender seyn, weil Gottesherrschaft und Volksherrschaft sich widersprechen. Wo ein Gott gebietet, da muß er Despot seyn. Aber begreiflich ist, wie der Mangel eines Königes, wie die Gleichheit aller Israeliten (mit Ausnahme des Stammes Levi), die Versammlungen und der Umstand, daß Jehova's Herrschaft von dem Glauben, sonach von der Freiheit des Volkes abhing — wie dieses Alles den Verhältnissen Israels einen republikanischen Schein zu geben vermocht hat.«

50) S. 124.

51) Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums. S. 83. S. 72. 73. (3te Ausgabe.)

